



## MERKBLATT

### § 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammbeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
  - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl. sowie tierische und pflanzliche Öle und Fette, Farben, Lacke Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemietoiletten;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. Einleitungen, für die eine nach der Rechtsverordnung nach § 55 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
9. Die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten erfordert bei einer Nennwärmeleistung von über 200 kW bei Gasfeuerung und bei über 25 kW bei Ölfeuerung eine Neutralisation; die danach zulässige Einleitung bedarf der Genehmigung. Der Einbau von Brennwertfeuerstätten mit einer Leistung unter 200 kW bei Gasfeuerung bzw. unter 25 kW bei Ölfeuerung ist der Stadt anzuzeigen; dabei anfallendes Kondensat darf unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen Abwasser gewährleistet ist. Im übrigen ist den Anforderungen des Arbeitsblattes der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) ATV – A 251 „Kondensate aus Brennwertkesseln“ in der jeweils gültigen Fassung gerecht zu werden.

- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 1 der Allgemeinen Entwässerungssatzung aufgeführten Einleitwerte überschritten werden. Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten. Hierbei ist in der Regel die Zweistundenmischprobe oder eine qualifizierte Stichprobe maßgebend. Die Stadt kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern), darf grundsätzlich nicht eingeleitet werden.
- (5) Der UBZ kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Bei neu zu bebauenden Grundstücken ist das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten. Bei Anschluss an den Kanal sind Niederschlagswasseranlagen mit einem Retentionsvolumen von 20 l/m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche und einem verzögerten Abfluss (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) auszuführen.
- (6) Der UBZ kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
  1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
  2. die nach Abs. 3 bzw. Anlage 1 bestimmten Einleitwerte eingehalten werden,
  3. entsprechend Abs. 4 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – vom 01.12.2006 kann beim Umwelt und Servicebetrieb Zweibrücken (UBZ), A.ö.R., eingesehen und abgeholt oder per Internet abgerufen werden!